

Entscheidung NetzDG0872022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14./17.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 20.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung eines Nutzers, die dieser im Rahmen der Kommentarfunktion auf der Internetplattform [...] im Rahmen eines Angebots der Tagesschau veröffentlichte. Es lautet:

„Man erntet was man sät – so einfach ist es.“

Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die Äußerung des Nutzers [...] nimmt Bezug auf einen Post der Tagesschau mit einem Foto, auf welchem ein brennendes Auto und ein brennendes Gebäude sowie ein zerstörtes Auto und verschiedene Trümmerteile abgebildet ist. Auf dem Foto ist folgender Text angebracht:

„Raketenangriffe auf Kiew“

sowie

„Einschläge u.a. auch aus den ukrainischen Städten Lwiw und Dnipro gemeldet“

Insgesamt gestaltet sich der zu prüfende Inhalt wie folgt:

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 140 Nr. 2 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Straftatbestand des § 140 Nr. 2 StGB verlangt objektiv die Billigung einer fremden, rechtswidrigen Tat, welche einem der genannten Katalogtatbeständen entspricht. Diese Billigung muss zudem zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet sein. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Vorliegend relevante Katalogtaten sind solche gem. § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB, namentlich insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 VStGB,

Das von der Tagesschau veröffentlichte und mit den genannten Texten kommentierte Foto stellt eine Straßenszene in Kiew nach einem Raketenangriff im Oktober 2022 dar. Es handelt sich um einen zivilen Bereich mit einem zivilen Gebäude und zivilen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugtrümmern. Weitere Angriffe soll es ausweislich des auf dem Foto angebrachten Textes auch in den ukrainischen Städten Lwiw und Dnipro gegeben haben. Die Städte Kiew und Lwiw die geographisch weit entfernt von den umkämpften und militärisch relevanten Gebieten in der Ukraine liegen. Jedenfalls insoweit kann eine militärische Zielsetzung ausgeschlossen werden. Diese Angriffe richten sich gegen die ukrainische Zivilbevölkerung. Sie erfolgen auch ausgedehnt und systematisch, wie sich aus der Aufzählung „Einschläge u.a. auch aus“, gefolgt von der Aufzählung einzelner Städte entnehmen lässt. Mit Raketenangriffen werden Menschen u.a. getötet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB), wobei bereits der Versuch strafbar ist und es insoweit nicht darauf ankommt, ob Menschen tatsächlich durch den Raketenangriff getötet wurden. Insgesamt kommuniziert der Post der Tagesschau in der genannten Wort-Bild-Kommunikation den (Katalog-) Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. § 7 VStGB.

Daneben werden die weiteren in § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten Katalogtatbestände Mord gem. § 211 StGB und Totschlag gem. § 212 StGB kommuniziert.

Die vorgenannten schwersten Straftaten werden vom Verfasser des beanstandeten Kommentars gebilligt. Eine Billigung liegt vor, wenn der Täter die Katalogtat (hier u.a. das Verbrechen gegen die Menschlichkeit) gutheißt bzw. sich moralisch hinter den Täter stellt. Der Nutzer [...] erfüllt diese Voraussetzungen, indem er kommentiert „Man erntet was man sät“. Diese Billigung wird vorliegend sogar durch Zusatz „so einfach ist das“ erheblich verstärkt. Der Nutzer kommuniziert damit seine uneingeschränkte Zustimmung zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit und verdeutlicht, dass diese Zustimmung für ihn alternativlos ist. Ein Abwägen von Sichtweisen und Argumenten findet nicht statt und soll explizit nicht stattfinden. Dem Nutzer kommt es allein darauf an, seine kompromisslose Zustimmung zur Tat des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (und der weiteren Taten) zu kommunizieren.

Der beanstandete Kommentar ist schließlich geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Zu berücksichtigen sind dabei die jeweils bereits bei isolierter Betrachtung hohen Reichweiten der Plattform [...] einerseits und der Tagesschau andererseits, welche sich in Kombination weiter erhöhen. Diese Reichweite wird bestätigt durch die Anzahl der Kommentare, welche mit einer Anzahl von 3.657 durchaus ins Gewicht fällt. Hinzu kommen weitere allgemeine Multiplikatoreffekte, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.